

Stellungnahmen

zur Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571 und Vorhaben- und Erschließungsplans: Goerdelerstraße / Delpstraße / Von-Witzleben-Straße

1 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1.1 Handelsverband Nord Westfalen, Schreiben vom 16.05.2016

Die Anlieferung sollte analog der zulässigen Öffnungszeiten bereits um 06:30 Uhr erfolgen bzw. zulässig sein, um somit die für einen Nahversorger wichtigen Frischeprodukte früh anliefern zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Lärmsituation ist über die lärmtechnische Untersuchung „Aaseemarkt - Umbau und Erweiterung des Lebensmittelvollsortimenters an der Von-Witzleben-Straße 2 in 48151 Münster“, nts Ingenieurgesellschaft mbH Münster, Stand 23. Februar 2016, dokumentiert. Die Vorgaben zum Betrieb der Einzelhandelseinrichtung einschließlich Öffnungs- und Anlieferzeiten sind Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung.

Als Ergebnis sind Anlieferungen ausschließlich außerhalb des Nacht- und Ruhezeitraums auf die Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zu begrenzen. Die Vorgabe ist zum Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Genehmigung des Vorhabens zu machen, ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Mit der vorgetragenen Aufweitung der Anlieferzeiten auf den Zeitraum ab 6:30 Uhr können unzulässige Lärmauswirkungen auf die angrenzende Wohnnachbarschaft nicht ausgeschlossen werden, so dass mit Verweis auf die gutachterlichen Ergebnisse die Anregung abzulehnen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt (Beschlussvorschlag 1.2.1)

1.2 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Schreiben vom 01.06.2016

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Vorhabenbereich) getroffene Bezeichnung zur Art der baulichen Nutzung ist wie folgt zu ändern:

"Lebensmitteleinzelhandel, ergänzt durch Shops und Gastronomie"

Stellungnahme der Verwaltung:

Da das Konzept des vorhabenbezogenen Bebauungsplans den Abriss des Bestandsgebäudes und die Neuerrichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes an gleicher Stelle vorsieht, ist die Konkretisierung sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Die Bezeichnung zur Art der baulichen Nutzung wird in den Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) entsprechend von „Einzelhandel, ergänzt durch Shops und Gastronomie“ in "Lebensmitteleinzelhandel, ergänzt durch Shops und Gastronomie" geändert. (Beschlussvorschlag 1.1.1)

2 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen oder Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind weder im Beteiligungszeitraum vom 02.05.2016 bis 02.06.2016, noch nachträglich eingegangen.